

RS UVS Niederösterreich 1993/02/05 Senat-PL-92-007

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.02.1993

Rechtssatz

Der Überholvorgang umfaßt nur die Wegstrecke, auf der sich das Fahrzeug des Überholenden an dem Fahrzeug des Überholten vorbeibewegt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at